

Gemeinde
Grenzach - Wyhlen

Änderung des Bebauungsplans

„Rheinvorland-West“



27.01.2021

1 Veranlassung

Der vorhandene Artenschutzbericht (Öko-log März 2015) wird im Zuge der Änderung auf Unterschiede zum rechtskräftigen Bebauungsplan geprüft. Zugrundegelegt wird die aktuelle Artenschutzgesetzgebung des §44 BNatSchG.

Vollzitat: „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist““ vgl.

http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html.

Die Planungsunterschiede sind dem aktuellen Umweltbericht (Differenzbetrachtung zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Rheinvorland West“ vom 12.04.2016) des Büros Pohla /Freiburg zu entnehmen.

2 Aktuelle Situation

Die aktuelle Situation im BPlan-Gebiet wurde am 10.08.2020 (vormittags – nachmittags, sonnig, 30°) bei einer gemeinsamen Flächen-/Gebiets-Begehung mit Herrn Schachner (Leiter des Umweltbereichs der BASF) eruiert.

Gegenüber der zurückliegenden Beurteilungsgrundlage haben sich nur sehr kleinräumig Grün-/Gehölz-Strukturen ohne wesentliche Auswirkungen auf das Artenpotenzial (und darauf aufbauende Beurteilung im 2015er Artenschutzbericht) geändert.

3 Planungsänderungen

Die möglicherweise artenschutzrechtlich relevanten Unterschiede betreffen einzelne Bäume sowie die Anpassung der Abgrenzung der öffentlichen Grünflächen.

Die im Artenschutzbericht hervorgehobenen Maßnahmen (Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen) für die Gebäudebrüter Turmfalke und Schleiereule sowie für die wärmeliebende Mauereidechse (Sicherung einzelner Individuen in umliegend aufgewerteten Flächen) bleiben bestehen und werden durch die Planänderung nicht betroffen.

Bäume

Die Bäume im Bereich der ehem. Kantine auf der Fläche, die von der bedingten Festsetzung betroffen ist, bleiben bis zum Eintritt dieser bedingten Festsetzung erhalten. Das können bis zu 10 (– 15) Jahre sein. Die Rasenfläche (keine gesetzliche geschützten Arten betroffen) darunter darf beseitigt werden.

Sollten die Bäume nach dieser Zeit tatsächlich gefällt werden müssen, ist eine vorherige artenschutzrechtliche Begutachtung erforderlich.

Grünflächen

Im Osten des Geländes soll ein unbebautes Baufenster aufgegeben und in eine Grünfläche umgewandelt werden (positiver Effekt).

4 Ergebnis

Die industrielle Nutzung nimmt gegenüber der gewerblichen Nutzung (von 26 auf 50% der Baufläche zu). Dies führt vorliegend zu keinen wesentlichen Änderungen auf die artenschutzrechtliche Beurteilung, da bereits aktuell die Tierwelt an die Gegebenheiten angepasst ist, sprich es gibt keine störanfälligen Tierarten.

Die bereits bestehenden Maßnahmen zu

- Fledermäusen (Absuchen von Gebäuden, älteren Einzelbäumen) vor der Inanspruchnahme
- Wertgebenden Vogelarten Turmfalke und Schleiereule (weitere Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen)
- Mauereidechsen (Absuchen der Trockenbereiche / trockenen Ruderalstrukturen vor der Inanspruchnahme, Sicherung evtl. gefundener einzelner Individuen in umliegende Ersatzlebensräume)

werden durch die Planänderung nicht verändert.

Die herausragenden Lebensräume entlang des Rheins, den kleinen Grün- und Gehölzflächen werden nicht beeinträchtigt, sodass sich keine neuen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen ergeben.

Heiko Müller-Stieß

Heiko Müller-Stieß, 28.01.2021